


Amtliche Planunterlage für 2. Änderung B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Hohenlockstedt.
Gemarkung Lockstedter Lager - Flur 2 - ungef. Maßstab 1:1000

KATASTERAMT ITZEHOE - Stand: 29.06.1999
Grundlage: Flurkarte 1:2000

Planzeichnung - Teil A -  M 1: 1000
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990

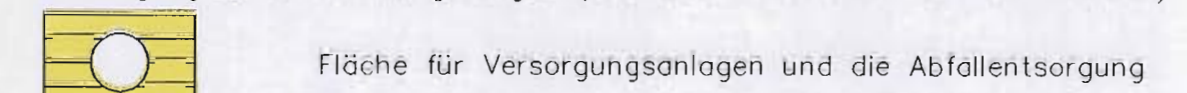
Planzeichenerklärung (nach der PlanzV090)

I. Festsetzungen

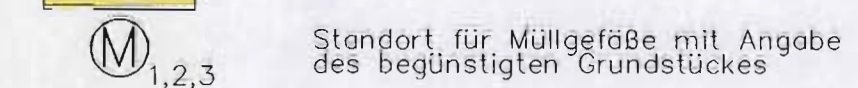
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches = BauGB -, §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung = BauNVO -)

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)	
0,3	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO)	
0	Offene Bauweise
	Baugrenze

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

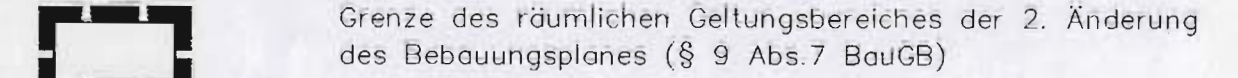


Fläche für Versorgungsanlagen und die Abfallentsorgung



Standort für Müllgefäße mit Angabe des begünstigten Grundstückes

Sonstige Planzeichen



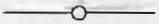



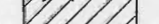

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen

III. Darstellungen ohne Normcharakter

	vorh. Flurstücksgrenzen
	künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
	mögliche Grundstücksgrenzen
140	Nr. des vorh. Flurstückes
	Nr. des geplanten Grundstückes
	künftig fortfallende Gebäudeteile
	vorhandene Grenzlinie = Hecke

Text - Teil B -

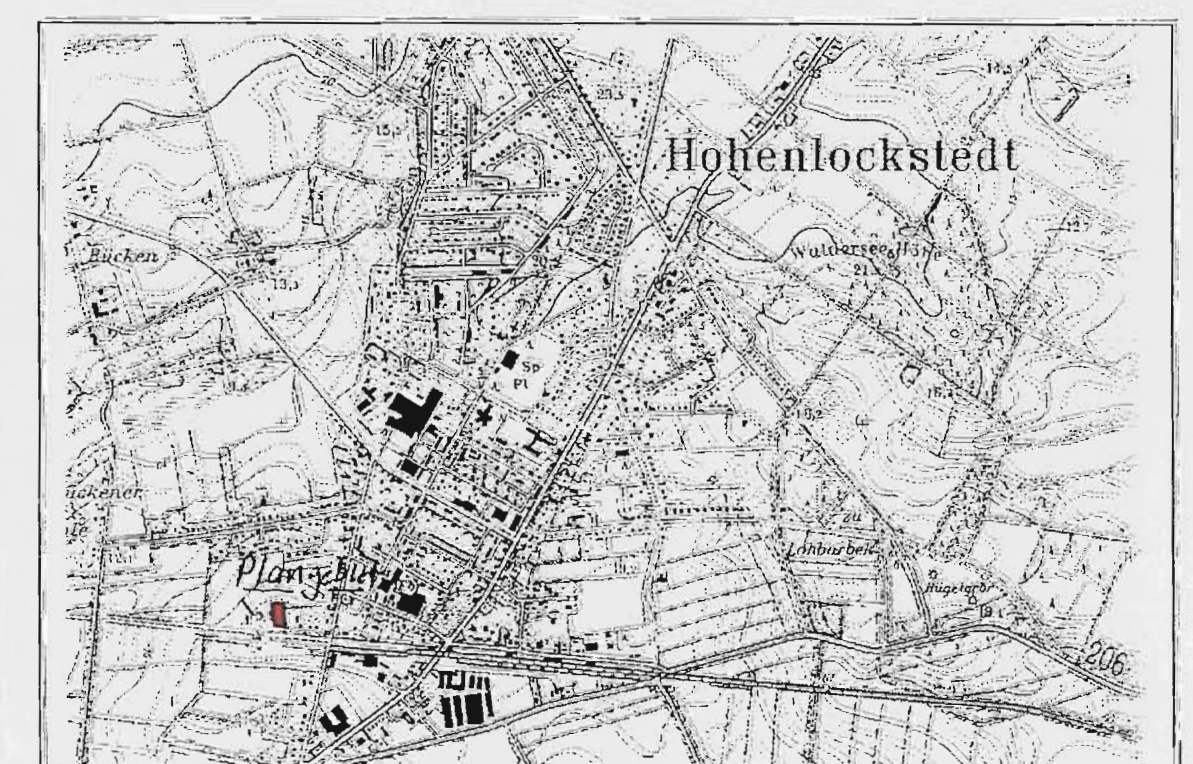
- Die Höhe Oberkante Erdgeschoßboden der Gebäude darf 0,50 m sowie die Traufhöhe der Gebäude darf 3,50 m über Straßenoberkante vor dem betr. Grundstück nicht überschreiten.
- Die Gebäudeaußenhaut ist in Verbländmauerwerk, Putz oder Holz auszuführen. Dieses gilt auch für die Gestaltung der Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO sowie der Garagen und Carports.
- Die Dächer sind als Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung von 28° - 45° auszuführen. Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel, Betonplatten und Schindeleindeckung zulässig.
- Die Dächer der Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO, der Garagen und Carports dürfen auch abweichend von den Festsetzungen der Nr.3 ausgeführt werden.
- Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnisse der Grundstücke 1,2 und 3 und der Versorgungsträger.



Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.22 für einen Teilbereich südlich des Eichenringes und nördlich der ehemaligen Bahntrasse

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S.137), und § 92 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1994 (GVBl. Schl.-H. S.321), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1998 (GVBl. Schl.-H. S. 303) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.8.1999, folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.22 für einen Teilbereich südlich des Eichenringes und nördlich der ehemaligen Bahntrasse der Gemeinde Hohenlockstedt, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen.

Übersichtskarte M 1:25000



Bearbeitungsstand: 13.07.1999

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur vom 27.11.1997

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norddeutschen Rundschau am 08.12.1997 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 03.12.1997 und 22.10.1998 durchgeführt.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.12.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur hat am 27.11.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.12.1997 bis zum 22.01.1998 an den Tagen Mo., Di., Do. u. Fr. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do. zusätzlich von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 08.12.1997 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht.

Hohenlockstedt, 26. Aug. 1999
Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 29.06.1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Itzehoe, 26. Aug. 1999
Bürgermeister
Übersag. Vermessungsamt

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.07.1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.12.1998 bis zum 21.01.1999 an den Tagen Mo., Di., Do. u. Fr. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do. zusätzlich von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr, erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.12.1998 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 08.07.1999 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Hohenlockstedt, 26. Aug. 1999
Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Hohenlockstedt, 26. Aug. 1999
Bürgermeister

11. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 08.07.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08.07.1999 in Kraft getreten.

Hohenlockstedt, 26. Aug. 1999
Bürgermeister